



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Forstamt Friedrichsmoor · Schlossallee 9 · 19306 Friedrichsmoor

**Staatliches Amt für Landwirtschaft und
Umwelt Westmecklenburg**
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

E-Mail: u.walther@staluwm.mv-regierung.de

Forstamt Friedrichsmoor

Bearbeitet von: Herr S. Herr

Telefon: 038757 / 5444-17
Fax: 03994 / 235 428
E-mail: friedrichsmoor@lfoa-mv.de
www.friedrichsmoor.wald-mv.de

Aktenzeichen: 7444.39-1/28-HE
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Friedrichsmoor, 06.05.2021

**Antrag gem. § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb von einer WKA am
Standort Granzin (Granzin VII)**
**Ihr Schreiben vom 21.04.2021 an die Landesforstanstalt Mecklenburg –
Vorpommer mit Sitz in Malchin mit AZ: StALU WM-51-4702-5711.0.1.6.2V-76051
/ Frau Walther; der Zuständigkeit halber hier eingegangen am 03.05.2021**
Stellungnahme der unteren Forstbehörde

**Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Walther,**

Das Forstamt Friedrichsmoor ist hoheitlich für die Belange der Durchsetzung der Landeswaldgesetzgebung und des Waldbrandschutzes, des diesen Antrag betreffenden Anlagenstandortes der WKA zuständig.
Durch die Forstbehörde sind im Rahmen von Beteiligungsverfahren bei der Neuanlage von Windenergieanlagen nachfolgend genannte Punkte zu prüfen und damit verbundenen Forderungen durchzusetzen.

1. Waldabstand
2. Waldbrandschutz
3. Automatische Waldbrandfrüherkennungssysteme
4. Genehmigungspflichtige Ausgleichsmaßnahmen

Für den vorliegenden Antrag werden gemäß der mir zugestellten Unterlagen, unter Annahme einer maßstabsgerechten Darstellungen des Vorhabens, folgende Einschätzungen getroffen:

1. Die oben genannten WEA weist zu der am dichtesten gelegenen Waldfläche mit ca. 44 Metern den im Landeswaldgesetz M-V, § 20 geforderten Waldabstand von 30 Metern auf. Dem Waldabstandsparagraphen wird somit entsprochen.
2. WEA, deren äußere Rotorspitze sich in einem Abstand von weniger als 50 Metern zum Wald befinden, müssen mit einer automatischen Löschanlage in den Kanzeln und mit Brandmeldern ausgestattet sein, welche ein automatisches Abschalten der Anlage im Störfall bewirken.
Die Prüfung der Notwendigkeit an der Errichtung zusätzlicher LWE in der Nähe der WEA ergab, dass keine diesbezüglichen Forderungen erhoben werden.
3. Die Windenergieanlage befindet sich nicht in einem Gebiet, welches für das automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem von Relevanz ist. Aus diesem Grund sind auch hier keine Forderungen zu erheben.
4. Der landschaftspflegerische Begleitplan sieht als Kompensation für Eingriffe in die Landschaft und Natur das Ablösen über Ökokontopunkte vor. Darüber hinaus sind Schutzmaßnahmen für örtlich vorhandene Biotope geplant. Es besteht jedoch kein forstrechtlicher Bezug, so dass es nicht notwendig ist auf die Beantragung / Erteilung von notwendigen, forstrechtlichen Genehmigungen hinzuweisen.

Die Zustimmung, welche vorbehaltlich der Einhaltung der unter Punkt 2. aufgeführten Forderung erteilt wird, berührt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Anzeigen an andere Behörden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Christian Lange
Forstamtsleiter